

Schnittmengen zu verwandten Themen

Benedikt Operhalsky
NRW.Energy4Climate

Jüngste Entwicklung auf Bundesebene

- Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht – BT-Drs. 20/4227 / BR-Drs. 683/22
- Inkrafttreten am 1. Januar 2023
- Einführung § 249b BauGB
- Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

Einstieg in die Außenbereichsprivilegierung

Ergänzung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB:

„auf einer Fläche längs von

- aa) Autobahnen oder
- bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen

und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.“

= Entspricht § 37c Abs. 1 Nr. 2 lit. c) / § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) aa) **EEG 2021** ≠ **EEG 2023**

Es verbleiben: **Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone** gemäß § 9 FStrG

- Anbauverbotszone: 40 Meter
- Anbaubeschränkungszone: 40 - 100 Meter

Der „neue“ § 2 EEG 2021/2023

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen **im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.“

- Errichtung und Betriebsphase
- Umfasst werden Anlagen und Nebenanlagen (nur Stromerzeugung)
- **vorrangiger Belang bei Schutzgüterabwägungen bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität**

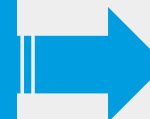
Der neue § 2 EEG 2021

Elemente der gesetzgeberischen Wertenscheidung:

- „liegen im überragenden öffentlichen Interesse“

= besonders hohes
Gewicht des Belangs /
relativer Vorrang

= öffentlicher Belang



= Einstieg für behördliche
Abwägungsentscheidungen
zwischen verschiedenen
öffentlichen Belangen

- Instrument der Priorisierung/relativen Vorrangstellung zur Lösung von Konfliktfällen verschiedener (öffentlicher) Belange
- Behörden müssen in Abwägung einsteigen
- EE-Ausbau von vornherein besonders hohes Gewicht in der Abwägung einräumen („relativer Vorrang“/kein absoluter), zudem: Gewicht nimmt mit fortschreitendem Klimawandel weiter zu

§ 6 EEG 2023: Vorlage naturschutzverträgliches Konzept

„Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist.“



Rückgriff auf bewährte Kriterien /existierende Leitfäden

=> Blühprogramme, extensive Beweidung und späte, hohe Mahd usw.



Was ist in NRW geplant?

- Gemäß der Energieversorgungsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalens soll die Photovoltaik bis zum Jahr **2030 auf 18 bis 24 Gigawatt** ausgebaut werden.
- Auslegungserlass zum geltenden LEP (**LEP-Erlass**)
 - Erleichterungen für WEA, Biogas und Freiflächen-PV
- Der Landesentwicklungsplan (**LEP**) soll überarbeitet werden,
 - um die **Flächenkulisse für Photovoltaik zu erweitern**.
 - Aufnahme eines Ziels mit **Flächenvorgaben für WEA**
 - Anpassung des **Wald-Ziels**
 - Streichung des **1.500 Mindestabstand**
- Änderung des **BauGB-AG NRW**
- Bereits in Kraft: **Photovoltaik-Freiflächenverordnung**
- Überarbeitung: **Klimaschutzgesetz**

Landesentwicklungsplanung

Aktueller LEP: Restriktiv bzgl. raumbedeutsamer Freiflächen-PVA – Ziel 10.2-5

- Kein Regelungsgehalt zu nicht-raumbedeutsamen Freiflächen-PVA

In Kürze: **Auslegungserlass zum aktuellen LEP**

- Umgang und Bewertung der Rauminanspruchnahme
 - Auslegung des Richtwerts 10-ha und weitere Hinweise zur Bauart

Überarbeitung des **LEP:**

- Entwurf März/April 2023 / Inkrafttreten Mai 2024
- Weitergehende Öffnung der Freifläche, insbes:
 - „benachteiligte Gebiete“ i.S. des EU-Agrarrechts bzw. des EEG
 - Bergaufsicht stehende Flächen und Korridore entlang von Verkehrsinfrastrukturen;

Verordnung über Gebote für Photovoltaik- Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten

- Grundlage § 37c EEG 2021
- In Kraft seit dem 27.08.2022

Zuschläge nach dem EEG möglich für Flächen deren mittlere Bodenwertzahl **nicht mehr als 55** nach § 4 Bodenschätzungsgesetzes

Ebenfalls ausgenommen: Natura 2000-Gebiete

§ 8 Abs. 2 BauO NRW – PV-Pflicht ab 35 Stellplätzen

Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung steht der Erfüllung nach Satz 1 gleich. Satz 1 und 2 gelten nicht für Parkplätze,

- 1. die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind, oder
- 2. sofern die Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann insbesondere aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen oder auf Antrag eine Befreiung nach Satz 1 und 2 erteilen, wenn die Erfüllung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Demnächst: [Erlass einer konkretisierenden Rechtsverordnung](#)

DenkmalschutzG und Entscheidungsrichtlinie für Solaranlagen auf Denkmälern

Neues Denkmalschutzgesetz NRW vom 1.06.2022:

- Benennung des Belangs der regenerativen Energieerzeugung

Entscheidungsrichtlinie vom 8.11.2022:

- Einordnung des Belanges des Denkmalschutzes vor dem Hintergrund des § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG (Sicherstellung der Energieversorgung) und § 2 EEG 2021 n.F.
- Es bleibt eine Einzelfallentscheidung – kein absoluter Vorrang
- Richtlinie bietet Grundlagen/Prüfungspunkte für Einzelfallentscheidung
 - Stichwort Denkmalwert / erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes / erheblicher Substanzeingriff